

Entgeltordnung für die Nutzung des Satower Wochenmarktes

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie der Marktordnung vom 28. Juni 2013 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

I Allgemeines

Entgelte sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Wochenmarktfläche erhoben werden.

II Gegenstand des Entgeltes

Entgelte sind zu erheben für den Zeitraum, in dem die Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

III Bemessung des Entgeltes

Das Entgelt ist nach Punkt XII der Marktordnung und der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsprinzip). Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgelttabelle in Punkt VI dieser Entgeltordnung.

IV Entgeltpflichtiger

Wer die Standflächen des Wochenmarktes nutzt oder sich vertraglich zur Nutzung gebunden hat, ist zur Zahlung verpflichtet.

V Fälligkeiten

Die Bezahlung des Entgeltes für Tageszuweisungen von Marktstandflächen hat nach dem Standaufbau in bar beim Marktverantwortlichen zu erfolgen.

VI Entgeltsätze

Lfd Nr.	Art des Marktstandes	Höhe des Entgeltes in Euro
1.	1 Korb oder Stiege	3,00
2.	1 Tisch, Stand oder Verkaufswagen pauschal	10,00

Für die Benutzung des 220-V-Stromanschlusses (max.1,5 KW) wird eine tägliche Pauschale von 2,50 € erhoben.

Die Entgelte werden ab 01.07.2013 erhoben.

VII Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satow, den 01.12.2013


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow

